



Bekanntmachung der Stadt Verl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017	Seite 40
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Verl zum 31.12.2014	Seite 42
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Verl zum 31.12.2015	Seite 42
Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebsatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005	Seite 43
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende zum 31.12.2014	Seite 44
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende zum 31.12.2015	Seite 45
Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl - Sende vom 19.12.2005	Seite 45
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Ostwestfalahalle Kaunitz zum 31.12.2014	Seite 46
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Ostwestfalahalle Kaunitz zum 31.12.2015	Seite 47
Bekanntmachung der dritten Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalahalle Kaunitz vom 19.12.2005	Seite 47
Bekanntmachung zur Feststellung der Eröffnungsbilanz des Versorgungs- und Bäderbetrieb der Stadt Verl zum 01.01.2013	Seite 48
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl zum 31.12.2013	Seite 49
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl zum 31.12.2014	Seite 49
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl zum 31.12.2015	Seite 50
Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebsatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013	Seite 50

Bekanntmachung

der Stadt Verl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Verl** liegt in der Zeit **vom 4. September 2017 bis 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag:	4. September 2017	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Dienstag:	5. September 2017	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch:	6. September 2017	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	7. September 2017	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag	8. September 2017	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im

Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 110,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 beim Bürgermeister der Stadt Verl, Rathaus, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 110, Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **3. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 131 Gütersloh I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18:00 Uhr, bei der Stadt Verl** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verl, 21. August 2017

Stadt Verl

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Verl zum 31.12.2014

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 26.027.647,33 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Aus dem Jahresüberschuss von	360.533,43 EUR
sollen	380.998,96 EUR
in zweckgebundene Rücklagen eingestellt werden,	
	50.000,00 EUR
als Eigenkapitalverzinsung in die allgemeine Rücklage eingestellt werden,	
und	90.810,22 EUR
aus zweckgebundenen Rücklagen entnommen werden.“	

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Verl zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 26.074.569,90 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Aus dem Jahresüberschuss von	340.406,68 EUR
sollen	381.370,97 EUR
in zweckgebundene Rücklagen eingestellt werden,	
	50.000,00 EUR
als Eigenkapitalverzinsung in die allgemeine Rücklage eingestellt werden,	
und	87.786,55 EUR

aus zweckgebundenen Rücklagen entnommen werden.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

der zweiten Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 05.07.2017 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den „Abwasserbetrieb der Stadt Verl“, den „Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende“, den Eigenbetrieb „Ostwestfalahalle Kaunitz“ sowie für den „Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl“ gebildet.

Artikel 3

§ 9 Abs. 2 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes der Stadt Verl ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 08.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende zum 31.12.2014

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 4.524.233,59 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2014 von 103.746,67 EUR
wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 4.268.096,41 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2015 von 124.183,00 EUR
wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

der zweiten Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl - Sende vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 05.07.2017 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den „Abwasserbetrieb der Stadt Verl“, den „Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende“, den Eigenbetrieb „Ostwestfalahalle Kaunitz“ sowie für den „Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl“ gebildet.

Artikel 3

§ 9 Abs. 2 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes Gemeinschaftskläwerk Verl - Sende ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 08.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Ostwestfalahalle Kaunitz zum 31.12.2014

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 631.913,51 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2014 von wird auf neue Rechnung vorgetragen.	-27.466,90 EUR
---	----------------

Zum 31.12.2014 sind Verlustvorträge in Höhe von aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 10 Abs. 6 EigVO auszugleichen.“	75.985,95 EUR
---	---------------

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Ostwestfalenhalle Kaunitz zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 619.320,96 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2015 von -95.616,22 EUR
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum 31.12.2015 sind Verlustvorträge in Höhe von 9.754,02 EUR
aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 10 Abs. 6 EigVO auszugleichen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

der dritten Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 05.07.2017 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den „Abwasserbetrieb der Stadt Verl“, den „Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende“, den Eigenbetrieb „Ostwestfalahalle Kaunitz“ sowie für den „Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl“ gebildet.

Artikel 3

§ 9 Abs. 2 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes Ostwestfalahalle Kaunitz ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 08.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

zur Feststellung der Eröffnungsbilanz des Versorgungs- und Bäderbetrieb der Stadt Verl zum 01.01.2013

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 die Eröffnungsbilanz des Jahres 2013 des Versorgungs- und Bäderbetriebes Verl mit einer Bilanzsumme von 2.990.367,11 EUR festgestellt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Abschließende Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl zum 31.12.2013

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 4.682.046,68 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Gewinn- und Verlustrechnung Jahresergebnis aller Sparten	-669.624,30 EUR
Spartenergebnis „Fernwärme“	55.206,62 EUR
Spartenergebnis „Bäder“	-720.386,46 EUR
Spartenergebnis „Leerrohrnetz“	-4.444,46 EUR

Das Jahresergebnis der jeweiligen Sparten ist auf neue Rechnung vorzutragen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl zum 31.12.2014

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 7.984.983,02 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Gewinn- und Verlustrechnung Jahresergebnis aller Sparten	-660.594,04 EUR
Spartenergebnis „Fernwärme“	63.157,39 EUR
Spartenergebnis „Bäder“	-720.159,66 EUR
Spartenergebnis „Leerrohrnetz“	-3.591,77 EUR

Das Jahresergebnis der jeweiligen Sparten ist auf neue Rechnung vorzutragen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Verl hat am 02.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 12.715.981,83 EUR festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Gewinn- und Verlustrechnung Jahresergebnis aller Sparten	-699.247,63 EUR
Spartenergebnis „Fernwärme“	26.426,96 EUR
Spartenergebnis „Bäder“	-724.403,18 EUR
Spartenergebnis „Leerrohrnetz“	-1.271,41 EUR

Das Jahresergebnis der jeweiligen Sparten ist auf neue Rechnung vorzutragen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, vollinhaltlich für ihren Abschließenden Vermerk übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht, sowie Abschließender Vermerk liegen im Rathaus, Zimmer 129, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/ 961142) zur Einsichtnahme aus.

Verl, den 04.08.2017

Die Betriebsleitung
Heribert Schönauer
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung

der zweiten Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 05.07.2017 folgende 2. Änderung der Betriebsatzung vom 11.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Betriebsatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebsleitung besteht aus 4 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/ zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

Artikel 2

§ 12 Abs. 2 Betriebsatzung erhält folgenden Wortlaut:

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,- Euro, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 08.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Heribert Schönauer

